

Abfallentsorgungs- Reglement

vom 6. November 1997

mit Änderungen vom
11. April 2003 und 1. Juni 2016

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 6. März 1989 (EGUSG) und Artikel 15, lit. c der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

²Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglementes separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.

³Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹**Hauskehricht** sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

²**Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

³**Verwertbare Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.

⁴**Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können.

⁵**Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.

Art. 4 Geltungsbereich

¹Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglements ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

²Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die zuständige Stelle für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹Die zuständige Stelle sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung

²Die zuständige Stelle kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

³Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann sich die Gemeinde zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴Die zuständige Stelle fördert die getrennte Abfallentsorgung. Die zuständige Stelle informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlung, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.

Art. 6 Pflichten der Abfallverursacher

¹Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

²Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder bei der Sammelstelle abzugeben.

⁴Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Diese Abfälle können den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁵Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung nicht dafür vorgesehener Abfälle via Kanalisation ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.

⁶Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen sowie das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Die zuständige Stelle ordnet die notwendigen Massnahmen an.

⁷Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen und Containern bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

Ordentliche Kehrriechtabfuhr

Art. 7 Turnus

Der Turnus der Kehrriechtabfuhr wird von der zuständigen Stelle festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 8 Kehrriechtgebinde

¹Der Hauskehricht ist in Kehrriichtsäcken oder in Containern bereitzustellen.

²Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrriichtsäcken oder in Kehrriichtsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind, bereitzustellen.

³Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen (Wägeschüttung). In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrriichtsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein.

⁴Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann die zuständige Stelle die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

⁵Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrrichtgebilde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.

Art. 9 Bereitstellung

¹Die Kehrriechtsäcke und Container sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container sobald wie möglich zu entfernen.

²Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

³Die zuständige Stelle legt die Routen und Sammelplätze fest und kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Art. 10 Nicht zugelassene Abfallarten

¹Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrriechtabfuhr ausgeschlossen:

- Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
- Autowracks und Altpneus
- Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer, etc.)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler, etc.)
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle, etc.)
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

²Von der ordentlichen Kehrriechtabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.

Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erheben der Gemeinderat und der Gemeindeverband Kehrriechentsorgung Region Entlebuch Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus Sack-, Sperrgut-, Gewichtsb- Grundgebühren sowie den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen und sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken.

²Die Sack-, Sperrgut- und die Gewichtsbgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrriechts. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt.

³Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Entsorgung und Verwertung des Grüngutes, Administration, etc.

⁴Für die Entsorgung spezieller Abfälle kann die zuständige Stelle eine Gebühr nach Aufwand erheben: Almetalle, Bauschutt, Autopneus, Autobatterien, Altholz.

Art. 12 Gebührensystem

¹ Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.

² Private Haushaltungen, die an der Sammelroute liegen, können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

Art. 13 Art der Gebührenerhebung

¹ Die zuständige Stelle legt aufgrund des Voranschlages die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt.

² Massgebende Berechnungsgrundlage sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist.

³ Der Gemeindeverband Kehrichtentsorgung Region Entlebuch berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden.

⁴ Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben (Wägegebühren). Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstung gehen zu Lasten des Inhabers der Container.

Art. 14 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der Liegenschaftseigentümer, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist. Bei Festanlässen und dgl. kann die Grundgebühr dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Art. 15 Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Rechtsmittel**Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Gegen alle, aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 17.

Art. 17 Veranlagungsentscheid

¹ Die zuständige Stelle erlässt den Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide über Gebühren ist die Einsprache an die zuständige Stelle und gegen deren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Kontrollbefugnisse

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch die zuständige Stelle geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1-3, Art. 8 Abs. 1-3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

²Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 5 dieses Reglementes werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft.

³Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 6 dieses Reglementes werden gemäss Art. 30c Abs. 3 USG bestraft.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Mai 1998 in Kraft.

²Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. März 1989

Schüpfheim, 6. November 1997

Gemeinderat Schüpfheim

Josef Balmer
Gemeindepräsident

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 6. Nov. 1997

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 13. Jan. 1998

Teilrevision 2003

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. April 2003.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 504 am 6. Mai 2003 genehmigt.

Teilrevision 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2016.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 873 vom 23. August 2016 unverändert genehmigt.